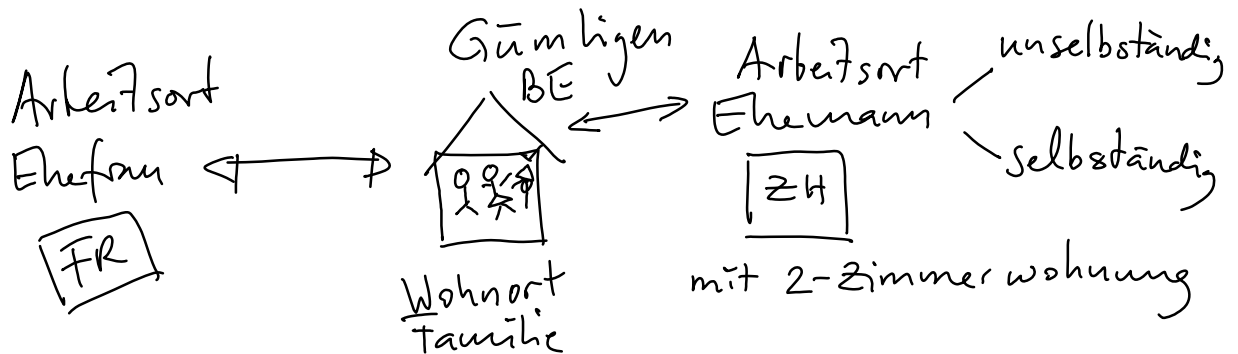


Lösung zu Bsp. Nr. 15 (subjektive Steuerpflicht)

Ausgangslage:



Es bestehen steuerrechtlich relevante Beziehungen zu drei Kantonen:

BE: Hauptwohnung, Wohnsitz der „Familie“

ZH: zweite Wohnung und Arbeitsort Ehemann

FR: Arbeitsort der Ehefrau

Nach rein internem (kantonalen) Recht, wird sich der Kanton BE auf den Standpunkt stellen, dass beide Ehegatten Wohnsitz in BE haben, daher unbeschränkte Steuerpflicht in BE. Die Kantone ZH und FR könnten nach ihrem internen (kantonalen) Recht ebenfalls eine unbeschränkte Steuerpflicht in Anspruch nehmen, weil dort ein „steuerrechtlicher Aufenthalt“ (analog zu StG 4/3) besteht (mind. 30 Tage Aufenthalt zwecks Erwerbstätigkeit). In ZH gibt es zudem eine Wohnung, in welcher der Ehemann evtl. sogar häufiger übernachtet als in BE. Wenn alle Kantone eine unbeschränkte Steuerpflicht beanspruchen, entsteht ein **interkantonaler Doppelbesteuerungskonflikt**. Dieser wird primär durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu BV 127/3 (interkantonales Doppelbesteuerungsverbot) gelöst.

Massgeblich ist in solchen Fällen, wo der **steuerrechtliche Wohnsitz** liegt (dieser geht einem qualifizierten Aufenthalt vor). Der Wohnsitz einer Person liegt generell dort, wo der **Lebensmittelpunkt** liegt. In der Regel sind dabei private Beziehungen gewichtiger als berufliche. Bei ungetrennter Ehe gilt jeweils das gemeinsame Familiendomizil als Wohnsitz, auch wenn ein Ehegatte in einem anderen Kanton aus beruflichen Gründen eine zusätzliche Wohnung hat (sog. Wochenaufenthalt). Massgeblich ist also, wo man die Freizeit verbringt. In casu liegt der Lebensmittelpunkt beider Ehegatten eindeutig im Kanton Bern. Beide Ehegatten sind also nur im Kanton Bern unbeschränkt steuerpflichtig. Grundsätzlich zulässig ist aber eine Kombination von unbeschränkter Steuerpflicht im Kanton BE und einer beschränkten Steuerpflicht in anderen Kantonen. In den Kantonen ZH und FR besteht aber im Ausgangssachverhalt keine Anknüpfung für eine beschränkte Steuerpflicht (eine blosse Erwerbstätigkeit genügt nicht).

Variante: Die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Kanton ZH oder FR würde bedeuten, dass dort eine beschränkte Steuerpflicht (nur mit Bezug auf den Unternehmensgewinn) besteht, analog zu StG 5/1/a. Bern besteuert den Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit ausserhalb des Kantons nicht (StG 7/1, 2. Satz).

### Lösung zu Bsp. Nr. 16 (subjektive Steuerpflicht)

Der Erwerb von Grundeigentum im Kanton Bern begründet eine unbeschränkte Steuerpflicht. Für die Vermögenssteuer beginnt die Steuerpflicht im Zeitpunkt des Grundbucheintrags. Steuerbar ist der amtliche Wert abzüglich Hypothek. Es erfolgt keine internationale Steuerauscheidung mit proportionaler Aufteilung der weltweiten Schulden (anders als im interkantonalen Steuerrecht, vgl. dazu hinten Beispiel 20). Das steuerbare Vermögen ist hier somit Null (die Hypothek ist höher als der amtliche Wert).

Für die Einkommenssteuer beginnt die Steuerpflicht im Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Schaden, d.h. ab 1. Juli 2016. Das steuerbare Einkommen wird wie folgt berechnet: Eigenmietwert (oder effektive Mietzinserträge, wenn diese höher sind), abzüglich

- Liegenschaftssteuer (diese beträgt 1,5 Promille des amtlichen Werts, also CHF 600).
- Unterhaltskosten (pauschal 20% des Eigenmietwerts, also CHF 2'800)
- Hypothekarzinsen (CHF 6'000)
- Keine weiteren Abzüge (keine Sozialabzüge etc.)

Beim Eigenmietwert gibt es im Kanton Bern zwei unterschiedliche Eigenmietwerte, einen kantonalen von CHF 12'000 und einen Mietwert für die Bundessteuer von CHF 14'000. Bei Zweitwohnungen (wie hier) gilt auch für die Kantons- und Gemeindesteuern der höhere Bundesmietwert (Art. 25 Abs. 4 StG). Das steuerbare Einkommen beträgt in casu also CHF 4'600, was rund CHF 500 Einkommenssteuer auslöst (Bundessteuer ist Null)

Normalerweise (d.h. für die Bundessteuer und in den meisten anderen Kantonen als Bern) müsste Alberto Pirotti in seiner Schweizer Steuererklärung alle weltweiten Angaben zu Vermögen und Schulden sowie Einkommen und Schuldzinsen etc. machen. Es wäre dann eine internationale Steuerauscheidung vorzunehmen (analog zum Beispiel 20 hinten). Der Hauptunterschied zum Berner System besteht darin, dass dann die Schuldzinsen nicht pro Haus (objektmässig) abgezogen würden, sondern proportional (nach dem Verhältnis des Werts der Schweizer Liegenschaft zum weltweiten Bruttovermögen). Zudem würde das hier steuerbare Einkommen und Vermögen zum (meistens höheren) Steuersatz des weltweiten Einkommens und Vermögens erfasst. Es gibt im Kanton Bern für beschränkt Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland auch keinen Progressionsvorbehalt (Art. 8 Abs. 2 StG). Die Berner Methode dient der Vereinfachung, weil so nur die Schweizer Steuerfaktoren deklariert (und überprüft) werden müssen, ohne die ausländischen Steuerfaktoren. Sie führt allerdings zu hohen (unnötigen) Steuerausfällen.

De lege ferenda wäre es wesentlich besser (und nahezu ebenso einfach) den Progressionsvorbehalt sowie die Steuerauscheidung pauschal vornehmen, wie bspw. im Kanton VD. Man könnte z.B. pauschal 50% des amtlichen Werts als Schulden abziehen und pauschal 25% des Eigenmietwerts für Schuldzinsen und für die Satzbestimmung den 10-fachen amtlichen Wert bzw. Eigenmietwert heranziehen. Das ergäbe mit sehr wenig administrativem Aufwand wesentlich höhere Steuererträge. In casu ergäbe sich aus dieser Methode eine Vermögenssteuer von rund CHF 500 plus Einkommenssteuern von rund CHF 1'500 Einkommenssteuern (also rund 4 Mal mehr als heute).

Lösung zu Bsp. Nr. 17

Grundsätze:

1. gemeinsame Besteuerung (Faktorenaddition) gilt nur während ungetrennte Ehe (Art. 10 und 68 StG)
2. Stichtag ist der 31.12. für das ganze zurückliegende Kalenderjahr (Art. 68 StG)
3. faktische Trennung bewirkt getrennte Besteuerung für das ganze Kalenderjahr (Art. 68 Abs. 2 StG)
4. Auswirkungen auf Tarif: nur wer die Kinder betreut, hat weiterhin den Verheirateten-tarif (Art. 42 Abs. 1 StG), der andere den Alleinstehendentarif (Art. 42 Abs. 2 StG)
5. Alimente sind steuerbar beim Empfänger bzw. abziehbar beim Leistenden (Art. 28 Abs. 1 lit. f StG und Art. 38 Abs. 1 lit. c StG)
6. Kinderabzüge hat nur derjenige Elternteil mit Obhut der Kinder. Bei gemeinsamer Obhut hat jeder Ehegatte Anspruch auf  $\frac{1}{2}$  der Kinderabzüge (Art. 40 Abs. 3 lit. a StG)

Wirkung: bedeutsam ist der Trennungszeitpunkt vor allem wegen der Höhe der Alimente. Bei Trennung Ende Jahr fliessen nur geringe Alimente, weshalb dieser Abzug beim Leistenden häufig die anderen Steuernachteile (Tarif, Verlust Kinderabzüge) nicht kompensiert. Beim Empfänger der Alimente fallen die Abzüge u.U. steuerlich ins Leere oder wirken nur schwach (wegen tiefer Progression).

Fazit: Trennung Ende des Jahres führt zu tendenziell höherer Steuerbelastung (konsolidierte Betrachtung beider Ehegatten).

Beilage: Lösung mit Steuerberechnungen

Steuerberechnung online: <http://www.apps.be.ch/steuerberechnung/jst/html/pst.jsp>

Eine güterrechtliche Zahlung ist bei beiden Ehegatten einkommenssteuerlich nicht relevant (Vermögensaufteilung zwischen Ehegatten stellt kein Einkommen dar).

Zur Erinnerung: wenn im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung Grundstücke übertragen werden, kann ein Steueraufschub beantragt werden (Zustimmung beider Ehegatten), Art. 134/1/b StG.